

VERORDNUNG**über das Kantonsspital Uri (KSUV)**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf die Artikel 5 und 16 des Gesetzes über das Kantonsspital Uri¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT**1. Abschnitt: Grundsatz****Artikel 1** Organisationsfreiheit

Das Kantonsspital ist im Rahmen der Gesetzgebung frei, seine Organisation und Betriebsführung zu bestimmen.

2. Abschnitt: Politische Behörden**Artikel 2** Landrat

Der Landrat:

- a) übt die Oberaufsicht über das Kantonsspital aus;
- b) genehmigt das Leistungsprogramm für das Kantonsspital;
- c) bestimmt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und befindet über deren Vergütung und die allfälligen Investitionsbeiträge dazu;
- d) genehmigt auf Antrag des Regierungsrats die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Entlastung des Spitalrats;
- e) genehmigt die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für das Kantonsspital Uri;
- f) gewährt dem Kantonsspital Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebseinrichtungen.

Artikel 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat:

- a) übt die allgemeine Aufsicht über das Kantonsspital aus;
- b) beschliesst das Leistungsprogramm unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat;
- c) beantragt dem Landrat die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und deren Vergütung sowie allfällige Investitionsbeiträge dazu;

¹ RB 20.3221

² RB 1.1101

- d) beantragt dem Landrat die Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts und die Entlastung des Spitalrats;
- e) vereinbart mit dem Kantonsspital den Vertrag zur Nutzung und Überlassung der Gebäulichkeiten;
- f) beschliesst auf Vorschlag des Spitalrats das Anforderungsprofil für neu zu wählende Mitglieder des Spitalrats;
- g) wählt das Präsidium und die Mitglieder des Spitalrats und setzt deren Entschädigung fest. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat den Spitalrat oder einzelne Mitglieder während der Amtsdauer abwählen;
- h) gewährt dem Kantonsspital Darlehen für die Beschaffung von Betriebseinrichtungen;
- i) genehmigt auf Antrag des Spitalrats die Revisionsstelle.

Artikel 4 Zuständige Direktion

Die zuständige Direktion³:

- a) erarbeitet unter Einbezug des Spitalrats das Leistungsprogramm und die Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen;
- b) prüft die vom Kantonsspital ausgewiesenen Kosten für die Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen;
- c) prüft zu Handen des Regierungsrats die Genehmigung der Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Entlastung des Spitalrats;
- d) stellt das strategische Controlling sicher; sie kann das Controlling selber vornehmen oder Dritte damit beauftragen;
- e) erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit den vom Kanton beim Kantonsspital bestellten Leistungen, soweit die Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3. Abschnitt: Organe des Kantonsspitals

Artikel 5 Spitalrat a) Zusammensetzung

¹Der Spitalrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern. Diese müssen insgesamt unternehmerische und medizinische Fähigkeiten haben.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 6 b) Aufgaben

¹Der Spitalrat ist das oberste Organ des Kantonsspitals. Er ist verantwortlich für dessen Gesamtleitung und strategische Führung.

²Der Spitalrat hat insbesondere:

- a) die Verantwortung dafür zu tragen, dass das Leistungsprogramm erfüllt wird und bei der Erar-

³ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

- beitung des Leistungsprogramms mitzuwirken;
- b) das Budget und den Entwicklungs- und Finanzplan zu beschliessen;
 - c) zuhanden der politischen Behörden den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu verabschieden;
 - d) dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie zu erstatten;
 - e) die Unternehmensstrategie zu beschliessen und der zuständigen Direktion⁴ zu Handen des Regierungsrats zur Kenntnis zu bringen;
 - f) die Revisionsstelle zu wählen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
 - g) die Tarifverträge abzuschliessen und die Tarifordnung zu erlassen;
 - h) die Mitglieder der Spitalleitung zu ernennen und das Spitalpersonal anzustellen, soweit er diese Aufgabe nicht der Spitalleitung überträgt;
 - i) im Rahmen der Gesetzgebung die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen des Spitalpersonals zu bestimmen;
 - j) ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) sicherzustellen;
 - k) alle Aufgaben zu erfüllen, die mit der Führung des Kantonsspitals zusammenhängen und die weder dem Kanton vorbehalten, noch der Spitalleitung oder einer anderen Organisationseinheit innerhalb des Spitals zugewiesen sind.

³Der Spitalrat erlässt die erforderlichen Reglemente.

Artikel 7 Spitalleitung

¹Die Spitalleitung ist das geschäftsführende Organ des Kantonsspitals. Der oder die Vorsitzende der Spitalleitung vertritt das Spital nach aussen.

²Die Spitalleitung nimmt innerhalb des Kantonsspitals alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ übertragen sind.

³Soweit der Spitalrat nichts anderes bestimmt, hat die Spitalleitung:

- a) den Spitalrat bei der Einhaltung und Umsetzung des Leistungsprogramms zu unterstützen;
- b) dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich und zweckmässig eingesetzt werden und die Leistungen in der erforderlichen Qualität erbracht werden;
- c) die Arbeit des Spitalrats vorzubereiten und dessen Beschlüsse zu vollziehen.

Artikel 8 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Kantonsspitals nach anerkannten revisionstechnischen Grundsätzen und berichtet dem Spitalrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

²Sie erstattet der zuständigen Direktion⁵ zu Handen des Regierungsrats einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

⁴ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2. Kapitel: **FINANZEN**

Artikel 9 Rechnungsführung

¹Das Kantonsspital führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁶, den Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt⁷ und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.

²Der Regierungsrat kann Abweichungen vom kantonalen Finanzhaushaltsrecht vorsehen, soweit die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

Artikel 10 Eigenkapital

¹Gewinne oder Verluste aus der Jahresrechnung werden dem Eigenkapital des Kantonsspitals gutgeschrieben oder belastet.

²Überschreitet das Eigenkapital einen Fünftel des Jahresumsatzes des abgelaufenen Geschäftsjahrs, so wird ein allfälliger Gewinn je zur Hälfte dem Kanton und dem Kantonsspital zugeteilt.

Artikel 11 Entwicklungs- und Finanzplan

¹Das Kantonsspital erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan und bringt ihn der zuständigen Direktion⁸ zur Kenntnis.

²Der Entwicklungs- und Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Er umfasst alle Unternehmensbereiche, die in der Jahresrechnung konsolidiert werden. Er wird jährlich aktualisiert.

Artikel 12 Besondere Bestimmungen

Der Regierungsrat kann dem Kantonsspital weitere Vorgaben zur Rechnungsführung auferlegen, namentlich bei Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen.

3. Kapitel: **BERICHTSWESEN UND CONTROLLING**

Artikel 13 Zweck und Dateninhalt

¹Die zuständige Direktion⁹ kann betriebs- und patientenbezogene Daten einverlangen, insbesondere für:

- a) die Durchführung der Spitalplanung und den Erlass der Spitalliste;
- b) die Erteilung, den Abschluss und die Kontrolle von Leistungsaufträgen;

⁶ SR 832.10

⁷ Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (RB 3.2111)

⁸ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

- c) die Durchführung von Betriebsvergleichen;
- d) das Controlling der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung;
- e) die Kontrolle von Patientenrechnungen;
- f) die Erstellung des Budgets und der Kantonsrechnung.

²Das Kantonsspital ist verpflichtet, die Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³Vorbehalten bleiben die Informationspflicht und das Zutrittsrecht nach dem Gesundheitsgesetz¹⁰.

Artikel 14 Datenbearbeitung und -veröffentlichung

¹Die zuständige Direktion¹¹ kann die Daten selbst bearbeiten oder Dritte mit der Bearbeitung beauftragen. Beauftragte Dritte unterstehen dem kantonalen Datenschutzrecht¹².

²Patientenbezogene Daten sind nach der Erhebung zu anonymisieren, soweit sie nicht für die Rechnungskontrolle durch die zuständige Direktion¹³ im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁴ verwendet werden.

³Die zuständige Direktion¹⁵ kann anonymisierte Daten veröffentlichen.

4. Kapitel: **ZUGANG ZU DEN LEISTUNGEN**

Artikel 15 Behandlungs- und Aufnahmepflicht

¹Das Kantonsspital ist nach Massgabe der ihm zugewiesenen Aufgaben verpflichtet, spitalbedürftige Personen im Rahmen seiner Kapazitäten zu behandeln und aufzunehmen.

²Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Uri und solche mit Wohnsitz in einem Kanton, dem gegenüber sich der Kanton Uri vertraglich zur Versorgung seiner Bevölkerung verpflichtet hat, haben bei der medizinischen Versorgung gegenüber anderen Personen den Vorrang.

³Vorbehalten bleiben Notfälle und die Beistandspflicht nach dem Gesundheitsgesetz¹⁶.

5. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 16 Eigentümerstrategie des Regierungsrats

¹Der Regierungsrat erstellt unter Einbezug des Spitalrats eine Eigentümerstrategie für das Kantonss-

¹⁰ RB 30.2111, Artikel 51 ff.

¹¹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹² RB 2.2511

¹³ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁴ SR 832.10

¹⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁶ RB 30.2111, Artikel 34

pital Uri.

²Er unterbreitet dem Landrat die Eigentümerstrategie zur Genehmigung.

³In der Eigentümerstrategie konkretisiert der Regierungsrat die Eigentümerziele des Kantons für das Kantonsspital Uri.

⁴Der Spitalrat sorgt für die Umsetzung der Eigentümerstrategie, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Einhaltung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.

⁵Die Eigentümerstrategie wird periodisch überprüft und falls notwendig angepasst.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNG**

Artikel 17 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Kantonsspital Uri am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Frieda Steffen

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann